

EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

**Bürgermeister**

Vorsitzender des Stadtrates  
Dr. Frank Dreihaupt

Auskünfte erteilt: Herr Brohm

Zimmer: 17  
Telefon: 03935 9317 – 50  
Fax: 03935 9317 – 14  
Email: a.brohm@tangerhueette.de  
(nur für formlose Mitteilungen ohne  
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum  
24.02.2025

## **Widerspruch zur BV 0172/2024 Erleichterung für die Aufstellung und Prüfung der Jahresergebnisse**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

der am 12.02.2025 gefasst Beschluss 0172/2024 ist nach meiner Auffassung rechtswidrig. Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA lege ich gegen die Beschlussfassung Widerspruch ein.

### **Begründung:**

Die BV 0172/2024 wurde nach Abstimmungen mit dem Rechnungsprüfungsamt in das Gremium eingebracht. Ziel war es ressourcenschonend die rückständigen Jahresabschlüsse aufzuholen. Sowohl die Verwaltung der EGem Stadt Tangerhütte als auch das Rechnungsprüfungsamt wäre gezwungen Personalressourcen einzusetzen, die so nicht vorhanden sind. Die Vermeidung dieses Zusatzaufwandes ist auch Ziel des Gesetzgebers, die, mit den in der BV dargelegten Runderlässen, dieses Ziel unterstützt.

Ich habe ausgeführt, dass für alle Jahre die entsprechende Abschlussdokumente erstellt wurden:

- Bilanz
- Ergebnis- und Finanzrechnung
- Anlagennachweis
- Forderungs- und Verbindlichkeitsübersicht
- Teilergebnispläne
- Investitionsrechnung

Somit wurden bereits mehr Dokumentationsarbeiten ausgeführt, als der Runderlass erfordert. Die grundsätzlichen Arbeitsschritte in der Buchhaltung sind entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erfolgt. Der Runderlass für eine erleichterte Aufstellung der Jahresabschlüsse erlaubt es zur Dokumentation nur:



- die Finanzrechnung,
- den Anlagennachweis und
- einen Nachweis über investive Fördermitte

vorzuhalten. Darüber hinaus eröffnet er die Möglichkeit die Mittel der Investitionspauschale in einen Sonderposten „pauschale Zuwendungen“ analog den Regelungen zur Eröffnungsbilanz darzustellen.

Der Prüfkostensatz des Landkreises Stendal liegt bei täglich 480 € pro eingesetzten Prüfer. Seit Jahresbeginn prüfen täglich zwei Prüfer den Jahresabschluss 2023 sowie weitere Sachverhalte im Rahmen der überörtlichen Prüfung. Bei einem durchschnittlichen Monat, mit 21 Arbeitstagen, sind pro Prüfer 10.080 € zu veranschlagen.

Die Nichtfassung des Beschlusses hätte auch für das Haushaltsjahr 2022 eine tiefergehende Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes zur Folge. Somit wären neben den gebundenen Personalkapazitäten der Verwaltung weitere Kosten zu veranschlagen, die durch den Prüferinsatz des Prüfungsamtes veranlasst sind.

Der Kommentar zum Kommunalverfassungsgesetz (39. Nachlieferung Dezember 2024 von Grimberg, Grundlach u. w.) führt aus, dass ein Beschluss, der die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit (§ 98 Abs. 2 KVG LSA) verletzt oder der eine Ausgabe zum Gegenstand hat, für die eine haushaltmäßige Deckung nicht vorhanden ist, rechtswidrig ist.

Da die Haushaltswirtschaft nach § 98 Abs. 2 KVG LSA sparsam und wirtschaftlich zu führen ist, verstößt der Beschluss gegen geltendes Recht.

1. **Sparsamkeit** bedeutet, dass öffentliche Mittel mit Bedacht und ohne unnötige Ausgaben verwendet werden. Es geht darum, unnötige Kosten zu vermeiden und nur das zu finanzieren, was unbedingt notwendig ist. Dies umfasst eine effektive Haushaltsplanung, die Vermeidung von Verschwendung und die Maximierung des Nutzens aus den zur Verfügung stehenden Mitteln.
2. **Wirtschaftlichkeit** geht einen Schritt weiter und bedeutet, dass Maßnahmen nicht nur sparsam, sondern auch effizient und im besten Verhältnis von Kosten und Nutzen durchgeführt werden. Es wird darauf geachtet, dass jede Ausgabe den größtmöglichen Nutzen für die Kommune und deren Bürger bringt. Dies umfasst auch die langfristige Perspektive, wie etwa die Prüfung von Investitionen und deren Auswirkungen auf die zukünftigen Finanzen der Gemeinde.

Insgesamt zielen beide Begriffe darauf ab, die Ressourcen im kommunalen Haushalt bestmöglich zu nutzen und die finanziellen Mittel so zu verwalten, dass sie den größtmöglichen Vorteil für die Bevölkerung und das Gemeinwohl bringen.

Der mit der Beschlussfassung verbundene Ressourceneinsatz personeller und finanzieller Art entspricht nicht den Vorgaben einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft. Es werden Kosten verursacht, die nicht zwingend notwendig sind. Auch ist das Verhältnis von Kosten und Nutzen nicht gewahrt. Die Ablehnung der Beschlussfassung führt zu Kosten, ein entsprechender Nutzen kann nicht abgeleitet werden. Die grundlegenden Arbeiten rund um den Jahresabschluss sind durchgeführt worden, zahlreiche Dokumente erstellt. Weitere festzustellenden Ergebnissen sind nicht zu erwarten. Die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes würden noch einmal das

Haushaltsjahr 2022 beleuchten, dass mittlerweile wenig Relevanz für kommende Entscheidungen haben sollte.

Aufgrund meiner Ausführungen ist hier die Rechtswidrigkeit des Beschlusses festzustellen. Demnach hat der Hauptverwaltungsbeamte die Pflicht gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 und S.2 KVG LSA Widerspruch einzulegen.

Über den Widerspruch hat gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA der Stadtrat erneut zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Andreas Brohm  
Bürgermeister